

Wegbegleiter und ihre Schützlinge

Familien mit behinderten Kindern

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts in Business

FH Oberösterreich

Studiengang: Sozial- und Verwaltungsmanagement, Linz

Studienzweig:

Sozialmanagement

Verfasserin:

Silke Neulinger

Gutachter:

Prof. Dr. Markus Lehner

Linz, 13.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Definitionen „Behinderung“	3
2.1. Definition Behinderung- EU	3
2.2. Definition Behinderung- Chancengleichheitsgesetz	3
2.3. Definition Behinderung- Bundes – Behindertengleichstellungsgesetz	4
2.4. Definition Behinderung- WHO- World Health Organisation	4
2.5. Definition Behinderung- Behinderteneinstellungsgesetz	4
3. Lebensgestaltung Familie mit behinderten Kindern	5
3.1. Umdenken in der Alltagsgestaltung	5
3.2. Auseinandersetzung mit den Wertvorstellungen	5
3.3. Veränderte soziale Beziehungen.....	6
3.4. Neue Aufgaben entstehen im Familienleben	7
4. UN Behindertenrechtskonvention	8
5. Unterstützungsmaßnahmen im Lebenszyklus	13
5.1 Babyalter/ Kleinkind	13
5.2. Kindergartenalter	14
5.3. Schule	14
5.4. Arbeit	16
6. Schlusswort	19

Anmerkung:

Im Sinne einer gendergerechten Schreibweise wird darauf hingewiesen, dass in der folgenden Arbeit zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, allerdings sowohl männliche als auch weibliche Personen betroffen sind.

1. Einleitung

Kinder sind eines der wertvollsten Lebewesen, die wir Menschen begleiten dürfen. Sie leben unsere Werte, Einstellungen, Ansichten, prägen unsere bereits erschaffenen Werke und Ideologien und bereichern uns mit neuen Ideen und Eigenschaften. Natürlich darf man nicht vergessen, dass unsere Nachkommen auch unsere Welt weiter bestehen lassen und weiter lenken und definieren. Für uns Wegbegleiter wie Familie, Freunde, Lehrer und viele Personengruppen mehr, heißt dies, die Kinder bestmöglich zu unterstützen und zu fördern, um ihre eigene Persönlichkeit entwickeln und ausbauen zu können. Die Schwächen mindern und die Stärken der Kinder ausbauen, sind Leitsätze, wenn wir an die Erziehung unserer Schützlinge denken.

Was jedoch, wenn ein Kind von Geburt an, eine Einschränkung aufweist und somit andere Arten von Unterstützung und Förderung benötigt? Wie können wir als Wegbegleiter der Kinder wissen, welche Unterstützung und Förderung für welche Einschränkung passend und auch möglich ist? Daraus ergibt sich die Frage, welche Einschränkungen gibt es eigentlich und wie lässt sich Behinderung definieren? Wenn wir nun den Fokus auf Wegbegleiter lenken, taucht die Frage nach möglichen sozialen Problemen auf. Welchen sozialen Problemen sind Familien mit behinderten Kindern ausgesetzt? Welche sozialpolitischen und gesetzlichen Maßnahmen leiten sich aus diesen Problemstellungen ab? Wie kann man Familien entlasten?

Werden betroffene Familien entlastet und kann diese Art von Entlastung noch ausgebaut werden?

Das Thema „Integration behinderter Kinder“ ist sehr wichtig und ist seit Jahren aktuell. Jedoch muss man sich auch überlegen, wie es den Familien bei der Integration ergeht. Wie gehen diese Familien mit ihrem behinderten Schützling in ihrer Obhut um? All die oben gestellten Fragen möchte ich in dieser Arbeit versuchen bestmöglich zu beantworten. Als Wegbegleiter im Bereich Kindergarten und Hort sind für mich diese Fragen sehr relevant, da auch diese Institutionen mit Familien sehr eng zusammenarbeiten.

2. Definitionen „Behinderung“

Da das Behindertenrecht eine Querschnittsmaterie ist, lassen sich viele unterschiedliche Rechtsnormen in den Landes- und Bundesgesetzen, die für Menschen mit Einschränkungen von Bedeutung sind, finden.

Nachfolgend werden wichtige Definitionen des Begriffes „Behinderung“ angeführt.

2.1. Definition Behinderung- EU

In der EU gibt es keine einheitliche Definition von Behinderung. Die unterschiedlichen Definitionen der Länder sind im Allgemeinen weit gefasst und auch vom Politikbereich innerhalb des Landes abhängig. So wie in Österreich auch, gibt es viele unterschiedliche Definitionen und selbst das Gleichbehandlungsgesetz definiert Behinderung nicht genau, sondern nur im Allgemeinen.¹

2.2. Definition Behinderung- Chancengleichheitsgesetz

Die Definition von Behinderung des Landesgesetzes lautet wie folgt:

§2 Menschen mit Beeinträchtigungen

„(1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.

(2) Als Mensch mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.“²

¹ vgl. Arbeit und Behinderung (2014)

² Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

2.3. Definition Behinderung- Bundes – Behindertengleichstellungsgesetz

Auch der Bund hat für den Begriff „Behinderung“ Definitionen. Dies ist die Definition des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz:

„§3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“³

2.4. Definition Behinderung- WHO- World Health Organisation

Die WHO formulierte im Jahre 1980 und 2001 eine Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung. Im Jahre 2005 wurde diese Fassung erneuert und nennt sich ICF- „International Classification of Functioning, Disability and Health“. Das Wort „handicap“ findet demnach keinen Platz mehr, sondern wird durch die Formulierung „Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft“ ersetzt.

Die WHO orientiert sich mit ihrer Definition nicht mehr an den Defiziten, sondern an der Teilhabe an verschiedensten Lebensbereichen.

Es werden vier Bereiche genannt, die eine Behinderung bedingen können. Zum einen die Körperfunktion und Körperstruktur, die Aktivitäten und die Teilnahmen und zum anderen die Umweltfaktoren.⁴

2.5. Definition Behinderung- Behinderteneinstellungsgesetz

Auch im Bezug auf den Bereich Arbeit gibt es eine Definition des Begriffes Behinderung:

„§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“⁵

³ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

⁴ vgl. imh plus Information für gehörlose und schwerhörige Menschen mit zusätzlichen Handicaps (2014)

⁵ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

3. Lebensgestaltung Familie mit behinderten Kindern

Familien mit behinderten Kindern unterscheiden sich nicht von anderen Familien. Sie werden jedoch mit zusätzlichen Besonderheiten, die sich in ihrer familiären Situation ergeben, konfrontiert. Beeinflusst werden die Familiensituationen durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren. Faktoren sind beispielsweise die Persönlichkeitsmerkmale der Eltern und Kinder, die konkreten Lebensbedingungen oder auch die sozialen Netzwerke. In jeder Familie haben solche Faktoren zusätzlich eine andere Gewichtung und auch das muss berücksichtigt werden.⁶

3.1. Umdenken in der Alltagsgestaltung

Das behinderte Kind bestmöglich zu erziehen ist keine leichte Aufgabe und gelingt nur mit einem strukturierten Alltagsablauf. Die Organisation des Familienlebens verlangt einen hohen logistischen Abstimmungsaufwand. Zunehmend eine wichtige Rolle spielt das Zeitmanagement in den Familien. Die Haushaltsführung, Berufstätigkeit, Unterstützung der Kinder im Rahmen der schulischen Verpflichtungen und zu gleich Freiräume für eigenes Interesse behalten und auch andere soziale Kontakte zu pflegen, stellt eine große Herausforderung dar. Diese Faktoren werden zusätzlich beeinflusst von der Infrastruktur, Kinderzahl, Notwendigkeit der Berufstätigkeit und auch von der Behinderung des Kindes selbst. Auf dieser Ebene kann die besondere Situation der Familie mit einem behinderten Kind durch einen zeitlichen und einen körperlichen Mehraufwand der häuslichen Pflege und Begleitung des Kindes charakterisiert werden, der durch eingeschränkte Möglichkeit informelle Betreuung in Anspruch nehmen zu können, zusätzlich Gewichtung bekommt. Hinzu kommt, aufgrund des spezifischen Förder- oder Therapiebedarfs des Kindes, ein regelmäßiger Austausch mit Fachleuten. Diese Treffen brauchen wiederum Zeit und diese wird meist von der Zeit des eigenen Freiraums abgezogen. Und so wird nicht nur die Flexibilität eingeschränkt, sondern auch die Zeit für eigene Bedürfnisse und Interessen. Auch der Verantwortungsdruck der Elternteile erhöht sich durch Arztbesuche, Therapiebesuche und tägliche Fördermaßnahmen, die zuhause durchgeführt werden müssen.⁷

3.2. Auseinandersetzung mit den Wertvorstellungen

Eltern sind bemüht und erleben sich als wert und würdig ihr behindertes Kind wahrzunehmen und den Platz als Elternrolle einzunehmen. Jedoch erleben Eltern Abwertung gegenüber sich selbst und auch ihren Kindern gegenüber. Dies führt zu starken Widersprüchen. Ein weiterer

⁶ vgl. Eckert (2012), 5f.

⁷ vgl. Eckert (2012), 6f.

Widerspruch ergibt sich zwischen den herkömmlichen Wertvorstellungen gegenüber Behinderung und dem individuellen Erleben des eigenen Kindes. Dies bedeutet, dass die gesamtgesellschaftlich, zumeist negativ konnotierte Auffassung mit den Vorstellungen des eigenen geliebten Kindes konträr stehen.⁸

Die erste Auseinandersetzung mit der Reaktion auf eine Diagnose folgt meist nicht nach den ersten beobachteten Auffälligkeiten des eigenen Kindes, sondern erst mit einer ärztlichen Diagnose. Zunächst müssen sie sich selbst auf persönlicher Ebene mit ihrer Reaktion auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung mit der Nachricht hängt stark mit den persönlichen Erfahrungen der Eltern mit Behinderung oder der Erfahrung behinderter Menschen ab. In dieser Situation, die eigene Reaktion zu verarbeiten, treffen im Kontext mit dem gesellschaftlichen Wertepluralismus, die individuellen Vorstellungen und persönliche Erwartungen an das zukünftige Leben, sowie gesellschaftliche Erwartungen und Bewertungen aufeinander. Es gibt einige Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung zur Förderung der Teilnahme in der Gesellschaft, jedoch lässt unser hedonistisches und leistungsorientiertes Gesellschaftsbild die Eltern stark verunsichern. Im alltäglichen gesellschaftlichen Leben ergibt sich für die Eltern meist die zweite Ebene der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Wertvorstellungen einer Gesellschaft. Unangebrachte Reaktionen, unangenehme Blicke oder die Vermeidung von persönlichen Begegnungen können eine starke Diskrepanz zwischen den eigenen Erfahrungen und Wertvorstellungen, die sich meist auch erst im Laufe des Zusammenlebens mit dem behinderten Kind entwickelt haben können, und den Haltungen anderer Personen herstellen. Aber nicht nur die Haltung anderer Personen, sondern auch öffentliche Diskussionen können einen weiteren Druck verursachen. Wenn beispielsweise die Frage nach der Notwendigkeit einer umfangreicheren sozialen Unterstützung für Menschen mit Behinderung in Zeiten finanzieller Engpässe thematisiert wird, oder die Frage nach den grundsätzlichen Wert eines behinderten Lebens diskutiert wird.⁹

3.3. Veränderte soziale Beziehungen

Eine weitere Besonderheit mit der Familien mit behinderten Kindern konfrontiert wird, ist die Veränderung der sozialen Beziehungen. Es steht die Veränderung und Verdichtung der sozialen Netzwerke im Vordergrund. Einen besonderen Stellenwert für die betroffenen Familien nehmen dabei ähnlich betroffene Familien, also Mütter und oder Väter ein. Das Sammeln ähnlicher Erfahrungen und auch die Konfrontation mit vergleichbaren Problemen, Aufgaben oder auch Herausforderungen im familiären Alltag kann eine verbindende Basis darstellen.

⁸ vgl. Eckert (2012), 7f.

⁹ vgl. Eckert (2012), 8.

Zudem fallen auch Rechtfertigungen für bestimmte Verhaltensmuster des Kindes oder bestimmter Reaktionsformen weg, die bei anderen Personen oft verlangt werden. Wertschätzung und Akzeptanz können in solch einem Austausch unkomplizierter erfahren werden. Dies ist sehr wichtig, da das Bestehen eines Kontaktes meist damit zusammenhängt, wie die Akzeptanz von der jeweiligen Person gegenüber dem Kind wahrgenommen werden kann. Veränderungen im innerfamiliären Beziehungsgefüge lassen sich im Bereich der Partnerschaft feststellen und auch zwischen den Eltern zu den nicht behinderten Geschwistern.¹⁰

Als positive Folge dieser durchaus schweren Lebenssituation kann das Zusammenrücken der Eltern erwähnt werden. Mütter und Väter können durch diese neuen Herausforderungen näher zusammenrücken und der Beziehung eine besondere Intensität geben. Geschwister können mit ihrem behinderten Geschwisterchen neue und bereichernde Erfahrungen sammeln.

Ein weitere Punkt der sich im sozialen Bereich verändert ist die Wichtigkeit der tertiären Netzwerke. Der Kontakt zu zahlreichen Fachleuten, der sich durch die besondere Bedarfslage und die Nutzung vorhandener Betreuungs- und Förderangebote ergibt, ist schon ab dem frühen Lebensalter des Kindes sehr wichtig. Diese Kontakte zu Lehrern, Therapeuten, Ärzten oder Beratungsstellen nimmt einen hohen Stellenwert ein.¹¹

3.4. Neue Aufgaben entstehen im Familienleben

Die oben genannten Besonderheiten, die sich in der Ebene der Alltagsgestaltung, in der Ebene der Auseinandersetzung mit den Wertvorstellungen der Gesellschaft und auch die Besonderheiten die sich in der Ebene der Veränderung der sozialen Beziehungen abspielen, verändern die Lebensgestaltung und bringen viele neue Aufgaben für die Eltern mit.

Solche Aufgaben können beispielsweise sein:¹²

- Die intuitiven Erziehungskompetenzen durch Beratung, Anleitung oder durch einen eigenaktiven Informationserwerb erweitern. Durch die besonderen Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegebedürfnisse der Kinder kann diese Erweiterung oft notwendig sein.
- Die Eltern sind in der Regel für die Suche nach geeigneten Förder-, Betreuungs- und Behandlungsangeboten sowie auch deren zeitliche Einteilung verantwortlich.

¹⁰ vgl. Eckert (2012), 8f.

¹¹ vgl. Eckert (2012), 9f.

¹² vgl. Eckert (2012), 10f.;

- Wenn ein Elternteil die Besonderheiten des eigenen Kindes wahrnimmt, die gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen aufnimmt und alltägliche Reaktionen der Umwelt auf das Kind wahrnimmt, so erfordert dies eine Reflexion der eigenen Vorstellungen und Positionen, sowie eine Suche nach individuell passenden Bewältigungsprozessen und Handlungsformen.
- Durch die beschriebenen Veränderungen im Alltag kann es zu einer Entwicklung der inner- und außerfamiliären Beziehungen kommen. Dies hat zur Folge, dass es zur Aufgabe wird, diese sozialen Beziehungen zu gestalten und neu zu ordnen.¹³

4. UN Behindertenrechtskonvention

Am 31. Dezember 2006 wurde bei der 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ kurz „UN- Behindertenrechtskonvention“ beschlossen. Österreich ratifizierte die UN- Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008. Seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten sind Bund, Land und Gemeinde gleichermaßen verpflichtet, die Konvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind auch Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) und Rechtssprechung gefordert, deren Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen.

Der Bericht der UN Behindertenrechtskonvention bildet eine Bestandsaufnahme der österreichischen Behindertenpolitik und bietet einen Überblick über die Situationen von Menschen mit Behinderungen. Weiters wird ein Überblick über die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, weit über die letzten beiden Jahre hinaus, gegeben.

Es werden nun einige zum Thema der Arbeit passende Artikel und die Kritik dazu vorgestellt.¹⁴

Artikel 7 – Kinder mit Behinderung: Die Frühförderung der Kinder liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. So wird beispielsweise in Oberösterreich bereits von Geburt an die Sehfrühförderung für blinde und sehbehinderte Kinder geleistet. Dies ist ein Beispiel dafür, dass es bereits seit Geburt an Beratungen und Hilfestellungen für Familien mit behinderten Kindern in Österreich gibt. Flächendeckend bietet das Sozialministeriumservice Beratung für alle Familien mit behinderten Kindern an. Die verpflichteten 16- 20 Stunden Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt sind auch für behinderte Kinder verpflichtend, jedoch können die Eltern einen Antrag auf Befreiung an der zuständigen Landesbehörde stellen, wenn ein Be-

¹³ vgl. Eckert (2012), 10f.

¹⁴ vgl. Bechina, u.a. (2010), 1.

such als unzumutbar erscheint. Jedoch wird hier beispielsweise das Recht auf Bildung für das Kind berücksichtigt.¹⁵

Kinder mit Behinderung werden im gleichen Ausmaß wie Kinder ohne Behinderung als Träger von Rechten behandelt. Auch das Geschlecht des Kindes spielt keine Rolle in Bezug auf Leistungsbereiche oder Leistungsangebote. Und vor Gericht haben auch diese Kinder das Recht ihre Meinung mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters darzulegen.

Seit dem Jahr 2009 gibt es für den erweiterten Pflegebedarf bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen einen Erschwerniszuschlag, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat. Und in diesem Zusammenhang sind seit September 2010 ärztliche Sachverständige zu einer Beurteilung der Pflegegeldeinstufung ausdrücklich verpflichtet.¹⁶

Kinder und Behinderung ist ein sehr wichtiges Thema und auch in unserer heutigen Zeit noch sehr ausbaufähig. Vor allem die Betroffenen finden noch Kritikpunkte.

Die Betroffenen wünschen sich, dass es mehr Präventionsmaßnahmen für die Vorbeugung von Behinderung gibt. Weiters gibt es keine kinderspezifischen Bestimmungen für ärztliche Begutachtungen. Es wird ein Mangel an inklusiven Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungsmöglichkeiten sowie lange Wartezeiten für Therapien genannt.¹⁷

Artikel 19- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft: Die Maßnahme der Langzeitpflege und der Anspruch auf eine persönliche Assisstenz sind Beispiele wie Bund und Land auch den behinderten Menschen eine Chance auf eine möglichst unabhängige Lebensführung ermöglichen.

Die Langzeitpflege steht Jung und Alt zur Verfügung und soll für die Familien und Angehörigen in Form von Geldleistungen und sozialen Dienstleistungen eine Entlastung und Unterstützung sein. Die Geldleistungen sind von Einkommen, Vermögen, und Ursache der Pflegebedürftigkeit unabhängig und die sozialen Dienstleistungen sollen den zu pflegenden Menschen zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientieren Leben verhelfen. Die monetäre Unterstützung pendelt sich zwischen €154, 20 und €1.655,80 ein.¹⁸

¹⁵ vgl. Bechina, u.a. (2010), 12f.

¹⁶ vgl. Bechina, u.a. (2010), 13f.

¹⁷ vgl. Bechina, u.a. (2010), 13f.

¹⁸ vgl. Bechina, u.a. (2010), 27f.

Die sozialen Dienste (mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre) werden von Gemeinden, NGOs, Selbsthilfegruppen, Vereine, Ländern, privaten Unternehmen und auch Trägerorganisationen erbracht. Anteilsmäßig ist jedoch die Familie der größte Pflegedienst und benötigt mehr Unterstützungsdienstleistungen als Ergänzung. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) bietet mit einer Vielzahl von Maßnahmen Unterstützung im Pflegebereich. Beispielsweise bietet es Zuschüsse bei Pflegeersatz oder es werden bei Personen, die nahe Angehörige pflegen, Teile der Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Weiters wird beispielsweise eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz gewährleistet. So wird eine eigenständige Lebensführung ermöglicht. Verschiedene Gesetze, die in das Aufgabenfeld des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallen, gehen mit Ausnahmebestimmungen und Spezialregelungen auf Menschen mit Behinderung ein. Ein Beispiel hierfür wäre, dass insbesondere die Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz steuerfrei sind.¹⁹

Trotz der vielen Hilfsangeboten, wird von der Zivilgesellschaft ein Mangel an Angeboten und finanziellen Mitteln rückgemeldet. Dieser Kritikpunkt beinhaltet auch die daraus resultierende mangelnde freie Entscheidung über die Lebensführung, die dem Betroffenen eigentlich gewährt werden sollte.

Ein weiterer Kritikpunkt wird im Bereich persönliche Assistenz gesehen. Die Behindertenpolitik hat sich noch nicht intensiv damit beschäftigt und entspricht noch nicht den gewünschten Vorstellungen.

Menschen mit Lernbehinderung oder psychischer Beeinträchtigung werden laut „Netzwerk Selbstvertretung“ noch immer zu wenig in Entscheidungsprozessen, die das Leben in Einrichtungen und die die persönliche Assistenz betreffen, einbezogen. Diese Menschen erhalten zudem eine niedrigere PflegegeldEinstufung, mit der jedoch die Bezahlung von anderen notwendigen Unterstützungsleistungen nicht möglich ist.

Und als letzter Kritikpunkt wird noch die fehlende extramurale Versorgung im Hinblick auf die nachgehende Betreuung von psychisch erkrankten Menschen, im Speziellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwähnt.²⁰

Artikel 24- Bildung: Die Bildung ist für Familien mit behinderten Kindern ein großes Thema und startet wie oben genannt bereits im Kleinkindalter. Im Jahr 1993 wurde die schulische Integration für Volksschulen gesetzlich verankert. Drei Jahre danach wurde die schulische Integration auch für die Sekundarstufe, die 10 – 14 jährigen Kinder, gesetzlich verankert.

¹⁹ vgl. Bechina, u.a. (2010), 27f.

²⁰ vgl. Bechina, u.a. (2010), 30f.

Wenn nun ein behindertes Kind dem Unterricht nicht folgen kann, so kann von den Eltern ein Antrag an den Bezirksschulrat für einen sonderpädagogischen Förderbedarf gestellt werden. Die Eltern können zwischen zwei Vorgehensweisen entscheiden. Entweder das Kind besucht eine der Behinderungsart entsprechende Sonderschule, oder das Kind kommt in integrativer/ inklusiver Form in eine Regelschule (VHS, HS, AHS). Bei der inklusiven Form kann wieder unterschieden werden zwischen einer Integrationsklasse, bei der eine zur Gänze eingesetzte zusätzliche Lehrperson mehrere Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf begleitet und einer Einzelintegration. Bei der Einzelintegration sind in der Klasse nur ein bis zwei Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf angemeldet und deshalb nur eine stundenweise eingesetzte zweite Lehrperson anwesend. Der Bezirksschulrat ist gesetzlich dazu verpflichtet, mit entsprechende Maßnahmen zur Wunscherfüllung der Eltern beizutragen.²¹

Mehr als fünfzig Prozent der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden in integrativen Schulklassen unterrichtet. Dies ist der hohen Akzeptanz und Selbstverständlichkeit der Gesellschaft zu verdanken.

Damit auch in der Oberstufe, in allgemein bildenden höheren Schulen, eine kontinuierliche Betreuung stattfinden kann, wurden gesetzliche Regelungen geschaffen, die Abweichungen vom Lehrplan und erweiterten Förderunterricht ermöglichen.

Neben einer Wirtschaftsfachschule, die für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf das letzte der neun Pflichtschuljahre auf zwei Jahre aufteilt, gibt es auch noch die integrative Berufsausbildung (IBA). Diese Form der Erstausbildung richtete sich nach den Bedürfnissen und Benachteiligungen des Jugendlichen und achtet zusätzlich darauf, dass den Betrieben adäquat ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können.

Damit den behinderten Kindern und Jugendlichen eine barrierefreie Bildungschance zur Verfügung gestellt werden kann und den Familien auch finanziell im Bereich Bildung unter die Arme gegriffen werden kann, wurde beschlossen, dass die Unterrichtsmittel in den Gegenständen, in denen die Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten, vom Familienlastenausgleichsfond finanziert werden und somit kein Selbstbehalt für betroffene Familien anfällt.

Ab Pflegestufe 4 wird für Kinder, die ohne Unterstützung eine Schule nicht besuchen können eine persönliche Assistenz vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur finanziert. Aufgaben dieser persönlichen Assistenz wären unter anderem der Transport zur Schule und wieder nach Hause und das Leisten von Unterstützungen während des Schultages.²²

²¹ vgl. Bechina, u.a. (2010), 35f.

²² vgl. Bechina, u.a. (2010), 35f.

Zum Bereich Bildung gehören nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch Erwachsene, Seit dem Jahr 2001 bietet die „Beratungsstelle für intergative Bildung“ gezielte Bildungsberatung für junge Erwachsene und Erwachsene mit Behinderung an. Um ein lebenslanges Lernen auch für Menschen mit Behinderung verwirklichen zu können, wurde im Jahr 2007 eine Broschüre mit dem Titel „Erwachsenenbildung barrierefrei“ für alle Bildungseinrichtungen erstellt. Es bietet einen Einblick in die Bedürfniswelt der Personen mit Einschränkungen und zugleich finden die Einrichtungen eine Checkliste, anhand derer sie feststellen können, wie behindertenfreundlich sie selbst als Bildungsanstalt sind. Die Sensibilisierung im Bereich der Universitäten ist beispielsweise Teil der Behindertenbeauftragten. Diese Personen müssen selbst eine Behinderung vorweisen, um diese Position vertreten zu können. Die Studierendenanwaltschaft im Wissenschaftsministerium arbeitet mit den Behindertenbeauftragten zusammen und bietet für jeden Studierenden Informationen und Auskünfte. Egal in welcher Altersgruppe sich der Studierende befindet, es werden spezielle Unterstützungen der Universitäten angeboten. Tutoren, Assistenzen, Digitalisierung von Materialien, die Einrichtung und Betreuung von Blinden- und Sehbehindertenarbeits/leseplatzes sind alles Teil der Unterstützungsangebote seitens der Universitäten.²³

Auch zum Thema Bildung und Behinderung können Verbesserungsvorschläge eingefordert werden. Zum einen hört man auch in den Medien immer wieder die Diskussion über die Abschaffung der Sonderschulen. Neben der Ansicht, dass Sonderschulen eine Aussonderung der behinderten Kinder darstellt, gibt es auch die Ansicht, dass in diesen Schulen bessere Fördermaßnahmen gesetzt werden können.

Die Non Profit Organisationen kritisieren die herrschenden Unterschiede im Bereich der Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den einzelnen Bundesländern. Einen weiteren Kritikpunkt stellt die fehlende gesetzliche Verankerung der inklusiven Bildung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf nach allgemeiner Schulpflicht dar.

Weiters fordert der Bundesbehindertenanwalt mehr Weiterbildung und verstärkte Sensibilisierung des künftigen Lehrpersonals, damit der integrative Unterricht eine Selbstverständlichkeit werden kann. Die inklusive Bildung ist ein wesentlicher Faktor für die Inklusion in der Gesellschaft und da Bildung ein Menschenrecht ist, muss es auch Ziel sein, eine völlige Teilnahme am Bildungssystem ermöglichen zu können.²⁴

²³ vgl. Bechina, u.a. (2010), 35f.

²⁴ vgl. Bechina, u.a. (2010), 39f.

5. Unterstützungsmaßnahmen im Lebenszyklus

Die Untersuchung von Ressourcen und Bedürfnissen von Familien mit behinderten Kindern ist eine wichtige Hilfe zur Konzeptionierung familienorientierter Angebote und bietet jedem die Chance adressantenorientiert hilfreich tätig zu werden. Es ist wichtig sich an diesen Ressourcen und Bedürfnissen zu orientieren, nur so gelingt es kinderorientierte Angebote zu setzen und auch mit den Eltern gezielt kooperieren zu können.²⁵

Die Angebote sind sehr vielseitig und reichen bis ins Erwachsenenalter.

5.1 Babyalter/ Kleinkind

Die Betreuung von Kindern in ihren ersten Lebensjahren, meist bis zum Schuleintritt, wird „Frühförderung“ genannt. „Aufgabenbereich: Früherkennung, Früherfassung, Frühdiagnose, Frühtherapie, Früherziehung, soziale Integration, Beratung der Eltern, psychosoziale Hilfe für die Eltern.“²⁶ Einerseits befasst sich die Frühförderung mit der Begleitung von der Familie, andererseits mit den behinderten Kindern und mit Kindern, denen eine Behinderung droht. Wichtig dabei ist eine gute Zusammenarbeit der verschiedensten Fachleute aus dem Bereich der Medizin, Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie und auch der heilpädagogischen Frühförderung.

Die Frühförderung sieht das Kind als Teil des Systems Familie und auch als Individuum. Somit ist es Aufgabe eines Frühförderers, die Familie mit ihrem Kind, das Behinderungen und Einschränkungen aufweist, zu begleiten und zu unterstützen. Weiters ist es möglich Aussprachen zu halten und eine Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen.

Ambulante Frühförderungen und Hausfrühförderungen werden in der häuslichen Umgebung durchgeführt, um so dem Kind eine stressfreie Situation bieten zu können und um die zeitliche Belastung der Eltern zu vermeiden.

Die Frühförderung wird in den einzelnen Bundesländern von verschiedenen Trägern durchgeführt, beispielsweise befindet sich ein Frühförderzentrum in Kirchdorf und St. Isidor, Leonding.²⁷

Die Frühförderung ist auch gesetzlich im Chancengleichheitsgesetz (Landesgesetz) des Jahres 2014 verankert. In diesem steht geschrieben: "§10 Frühförderung und Schulleistungsassistenz: (1) Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ist Frühförderung und Schulleistung zu

²⁵ vgl. Eckert (2012), 57.

²⁶ o.V. (2014), 3.

²⁷ vgl. HELP.GV.AT (2014)

leisten, um Beeinträchtigungen frühestmöglichst zu vermeiden oder zu verringern, Behinderungen zu beseitigen, und um das Kind oder den Jugendlichen und dessen unmittelbares familiäres und soziales Umfeld zum Umgang mit der Beeinträchtigung zu befähigen.“²⁸

5.2. Kindergartenalter

Der erste Schritt in die Selbstständigkeit in einem Leben eines Menschen, ist meist der Kindergarten. Da in einem Kindergarten noch kein so großer Leistungsdruck wie in der Schule herrscht, werden hier noch lieber Kinder mit Behinderung aufgenommen. Auch sie sollen schon früh die Möglichkeit haben, Freunde, Spielpartner, die ihr eigenes Tempo und ihre eigene Ausdrucksmöglichkeit haben, kennen zu lernen. Durch dieses besondere soziale Lernen, kann jedes der Kinder, ob mit Behinderung oder ohne profitieren. Natürlich müssen bei einer Integrationsgruppe gewisse Rahmenbedingungen zum Wohle der Kinder herrschen. Wichtig zu bedenken sind die Gruppengröße, der Betreuerschlüssel, Motivation der Eltern und Betreuer, Raumsituation und natürlich die Spiel- und Arbeitsmaterialien.²⁹

Oberösterreichische Kinderbetreuungsgesetz Fassung 2014: „§3 Grundsätze: (2) In Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen (Integration).“³⁰

Und 2. Abschnitt Organisationen „§4 Aufgaben: (7) Heilpädagogische Gruppen haben die Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.“³¹

5.3. Schule

In den Schulen kann zwischen einer Integrationsklasse (Integrative/ intensive Unterrichtsform) und einer sogenannten Sonderschule oder auch einer sonderpädagogischen Betreuungsform unterschieden werden.

Bei der integrativen Unterrichtsform werden Kinder mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung in eine Klasse eingeteilt und von zwei Lehrpersonen unterrichtet. Eine Lehrperson davon hat eine sonderpädagogische Ausbildung. Anhand dieser Form von Elementarausbildung soll den Kindern eine gemeinsame und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, interlektuellen und körperlichen Bereich ermöglicht werden. Können Kinder mit physi-

²⁸ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

²⁹ vgl. HELP.GV.AT (2014)

³⁰ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

³¹ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

scher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Regelklasse trotz Hilfe eines Sonderpädagogen nicht folgen, so gibt es die Möglichkeit eine sonderpädagogische Betreuungsform zu nutzen.³²

Folgende Betreuungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte und lernschwache Kinder)
- Sonderschule für blinde Kinder
- Sonderschule für gehörlose Kinder
- Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder und
- Sonderschulen für erziehungsschwierige Kinder (Sondererziehungsschulen)
- Sonderschulen, die nach einem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder nach dem Lehrplan einer Sonderschule anderer Art unterrichten, beispielsweise:
 - Sonderschule für körperbehinderte Kinder
 - Sonderschule für sprachgestörte Kinder
 - Sonderschule für sehbehinderte Kinder
 - Sonderschule für schwerhörige Kinder
 - Sonderschule für Kinder im Krankenhaus (Heilstättenschulen)³³

„§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“³⁴

„§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine

³² vgl. HELP.GV.AT (2014)

³³ vgl. HELP.GV.AT (2014)

³⁴ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen. Abschnitt C bleibt davon unberührt.“³⁵

5.4. Arbeit

Es gibt in Österreich ein bundesweites arbeitspolitisches Behindertenprogramm, das sich „Behinderung- Ausbildung- Beschäftigung“, kurz „BABE“, nennt. Das Sozialministerium und auch das Sozialministeriumservice sind gefordert, dass sie ihre geplanten Tätigkeiten nicht nur auf das Behinderteneinstellungsgesetz, das wiederum als die zentrale Gesetzesmaterie für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung gilt, sondern auch auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung abstimmt. Die programmischen Festlegungen, die in diesem Zusammenhang entstehen und die davon betroffene mittelfristige Planung der Schwerpunkte im Förderangebot sind im BABE verankert.

Das BABE stellt die Klammer zwischen der im Nationalen Aktionsplan Behinderung langfristig verankerten Strategien der Behindertenpolitik in Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention und den gesetzlich aufgetragenen Maßnahmen des Behinderteneinstellungsgesetz dar.

Bestehende Angebote sind demnach nun aufgelistet.³⁶

Individualförderungen: Im Bereich der Individualförderung ist das Sozialministerium selbst als Dienstleister tätig. Es hat einen direkten Kontakt mit den Dienstnehmern und dieser gewährleistet den zielgerechten Einsatz der Fördermittel und das bestmögliche Erreichen des Förderzweckes.³⁷

Folgende Zuschüsse werden angeboten:

- Zuschüsse zu den Kosten der behindertengerechten Schaffung, Ausstattung und Adaptierung eines Arbeitsplatzes: Hier steht die Barrierefreiheit an oberster Stelle.
- Zuschüsse zu den Lohnkosten: Dieser Zuschuss wird in Form einer Entgeltbeihilfe oder in Form einer Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe vergeben.
- Zuschüsse zu Schulungs- und Ausbildungskosten: Dieser Zuschuss gilt nicht nur für einem bereits vorliegenden Dienstverhältnisses oder bei selbstständigen Erwerbstätigen, sondern auch für Arbeitsplatzsuchende.
- Zuschüsse zur Verbesserung der Mobilität und zum Abbau von sprachlichen/kommunikativen Barrieren: Dieses Angebot reicht von der Mitfinanzierung zur Füh-

³⁵ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2014)

³⁶ vgl. o.V. (2013), 20.

³⁷ vgl. o.V. (2013), 20.

erscheinung, über Mitfinanzierung bei Anschaffungskosten eines PKWs, bis hin zu Instrumentarien, die die Mobilität der blinden und schwersehbehinderten Menschen erhöhen.

- Zuschüsse zur Gründung und Sicherung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: Die Zweckmäßigkeit dieser Förderung wird anhand einiger Fragestellungen geklärt. Sind diese Fragen positiv beantwortet, kann dieser Zuschuss gewährt werden. Auch wenn ein behinderungsbedingter Mehraufwand bei einem Einzelunternehmer vorliegt, kommt es zur Erlangung dieses Zuschusses.³⁸

Projektförderung: Diese Förderung hat auch die Erhaltung und Sicherung des Arbeitsplatzes, sowie die Heranführung an den Arbeitsmarkt als oberste Priorität gesetzt und hilft Menschen mit Behinderung bei der beruflichen Integration. Das Sozialministerium trägt wesentlich zu den ausdifferenzierbaren Projektlandschaften in Österreich bei und klärt bereits vorab die strukturellen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen mit dem Träger ab.³⁹

Eine Projektförderung kann wie folgt aufgelistet stattfinden:

- Netzwerk Beruflicher Assistenz: diese „Begleitende Hilfe“ bildet die Dachmarke für das System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, sowie ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Das Sozialministerium trägt für die Qualität der Angebote Sorge und stellt diese sicher. Angebote sind Jugendcoaching, Ausbildungsfit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching.
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz: Diese Assistenz soll die bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Inklusion am Erwerbsleben von Frauen und Männern, die schwere körperliche Beeinträchtigungen aufweisen, ermöglichen.
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte: Hier können die Teilnehmer die so genannten „Soft Skills“, dazu zählen berufsspezifische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen, erlernen.⁴⁰

³⁸ vgl. o.V. (2013), 20f.

³⁹ vgl. o.V. (2013), 22f.

⁴⁰ vgl. o.V. (2013), 22f.

Programm FIT2WORK: Zielsetzungen sind die Vermeidung von Invalidität bzw. Früherkennung der Gefahr von Arbeitslosigkeit aus gesundheitlichen Gründen und damit die Sicherung der Arbeitsplätze, die Wiederintegration nach langen Krankenständen, sowie die Information und Bewusstseinsbildung bei Erwerbstätigen und Arbeitgebern.⁴¹

Angebote des Programms sind:

- Personenberatung von FIT2WORK: Mit dieser Beratungsleistung soll bereits im frühen Stadium erkannt werden, ob Arbeitnehmer Gefahr laufen, arbeitsunfähig zu werden.
- Betriebsberatung von FIT2WORK: Diese Beratung soll Arbeitgebern aufzeigen, wie sie die Fähigkeiten der Mitarbeiter besser nutzen können und wie deren Arbeitsfähigkeiten durch Veränderungen der Arbeitsabläufe verbessert werden können.⁴²

Integrative Betriebe- Modul Berufsvorbereitung: Es stellt eines der drei Säulen aller Integrativen Betriebe dar, Modul Beschäftigung, Modul Dienstleistung und Modul Berufsvorbereitung. Die Integrativen Betriebe bieten betriebliche Strukturen, qualifiziertes Fachpersonal und umfangreiche Maschinenausstattung. Diese Stärken werden in Form von Lehrausbildungen, der standardmäßigen Lehre oder der integrativen Lehre, das heißt verlängert oder in kurzer Form als Teilqualifizierung, genutzt.⁴³

⁴¹ vgl. o.V. (2013), 26.

⁴² vgl. o.V. (2013), 26f.

⁴³ vgl. o.V. (2013), 27.

6. Schlusswort

Rückblickend muss festgestellt werden, dass in der Vergangenheit viele Ziele der Behindertengleichstellung erreicht wurden. In meiner Arbeit konzentrierte ich mich auf Familien, die Kinder mit Einschränkungen großziehen.

Zum Teil werden diese noch im Verbund benachteiligt. Die Erziehungsberechtigten erfüllen ihren Erziehungsauftrag mit Hilfe wertvoller Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes. Aufgrund der besonderen Erschwernisse, die die Pflichterfüllung mit sich bringt, benötigen Familien Hilfestellungen von Institutionen und Fachleuten. Vom Babyalter, Kleinkindalter, Kindergartenalter bis zum Schulalter werden Angebote zur Entlastung der Familien und Erziehungsberechtigte angeboten.

Im Gesamten betrachtet hat sich für Familien bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bereits viel entwickelt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen geben den Familien Sicherheit und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Menschen mit Behinderungen als Teilnehmer der Gesellschaft werden aufgrund der Gesetze mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Menschen ausgestattet.

In unserer Gesellschaft haben sich die Einstellungen der Menschen, aber auch in allen Ebenen der Politik geändert. Beispielsweise wurden vor vielen Jahren Integrationsklassen eingeführt. Diese Veränderung stieß auf heftige Vorurteile und Skepsis. Heute werden integrative Maßnahmen als Rechte von Menschen mit Behinderung gesehen. Die beteiligten Personen sind dadurch toleranter und einsichtiger geworden.

Eltern müssen eine intensive Fürsorge für die Betreuung ihres Kindes mit Behinderung über einen langen Zeitraum investieren.

Wir als Gesellschaft müssen unsere Toleranz und Akzeptanz noch weiter ausbauen, damit die Behindertengleichstellung in Zukunft zu einer Selbstverständlichkeit werden kann.

Sozialleistungen und Schutzbestimmungen bilden eine wichtige Voraussetzung hierfür. Nur so ist es möglich vom Weg der Integration weiter zum Weg der Inklusion gehen zu können.

Literaturverzeichnis

Bücher:

Eckert, Andreas: Familien und Behinderung. Studien zur Lebenssituation von Familien mit einem behinderten Kind, 2. Auflage, Hamburg 2012

Internet:

Arbeit und Behinderung, Begriff Behinderung,

http://www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/begriff_behinderung/ (Stand: 03.10.2014)

Bechina, Robert u.a.: UN- Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs, 2010,

[http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/9/8/CH2218/CMS1401457944585/1__staatenbericht_crpd_-_deutsche_fassung_\(2\).pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/9/8/CH2218/CMS1401457944585/1__staatenbericht_crpd_-_deutsche_fassung_(2).pdf) (Stand: 04.10.2014)

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Fassung vom 10.11.2014,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228> (Stand: 03.10.2014)

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Behinderteneinstellungsgesetz, Fassung vom 10.11.2014,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253> (Stand: 03.10.2014)

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Schulpflichtgesetz 1985, Fassung vom 10.11.2014,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576> (Stand: 22.10.2014)

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Landesrecht Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Kinderbetreuungsgesetz, Fassung vom 10.11.2014,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000460&ShowPrintPreview=True> (Stand: 03.10.2014)

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Landesrecht Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, Fassung vom 10.11.2014,

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000514> (Stand: 03.10.2014)

Help.gv.at, Frühförderung,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220210.html> (Stand: 17.10.2014)

Help.gv.at, Formen der Integrativen und schulischen Ausbildung,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/123/Seite.1230200.html> (Stand: 18.10.2014)

Help.gv.at, Sonderpädagogische Betreuungsformen,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/123/Seite.1230300.html> (Stand: 22.10.2014)

Help.gv.at, Inklusion von Kindern mit Behinderungen- Kindergarten,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220600.html> (Stand: 17.10.2014)

imh plus Information für gehörlose und schwerhörige Menschen mit zusätzlichen Handicaps, Behinderungsdefinition WHO,

http://www.imhplus.de/index.php?option=com_content&view=article&id=11&Itemid=196&language=de (Stand: 03.10.2014)

o.V.: Frühförderung, o.J.,

http://bildungswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_bildungswissenschaft/Hip/Frühförderung.pdf (Stand: 14.10.2014)

o.V.: BABE- Österreich 2014-2017. Behinderung- Ausbildung- Beschäftigung, 2013,

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/2/3/3/CH0013/CMS1386691906649/babe_2014_web.pdf (Stand: 29.10.2014)